

PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine tragfähige, nachhaltige und effektive Organisation innerhalb des Landesverbandes Saarland der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung sowie an dem Bekenntnis zur persönlichen Verantwortung für den Schutz menschlichen und tierischen Lebens sowie der natürlichen Lebensgrundlagen.

Diese Satzung will ihren Mitgliedern die demokratische Teilhabe an Entscheidungsprozessen ermöglichen unter Wahrung größtmöglicher Transparenz. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen ebenso wie die berechtigten Interessen von Minderheiten beachtet werden.

Die Mitglieder und Gremien des Landesverbands Saarland der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind deshalb aufgerufen, diese Satzung zu vertreten, zu erklären, zu verteidigen und in ihrem Sinne weiter zu gestalten.

SATZUNG

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

§ 1.1 Der Landesverband Saarland führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Kurzbezeichnung: Tierschutzpartei) unter Zusatz seiner Organisationsstellung. Dieser Zusatz ist nur an nachfolgender Position zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§ 1.2 Der Landesverband Saarland führt das Logo des Bundesverbandes.

§ 1.3 Über den Sitz des Landesverbandes Saarland und die Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Saarland.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

§ 2.1 Der Landesverband Saarland strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies geschieht durch die Teilnahme an Wahlen und durch Aufklärung im Sinne des Grundsatzprogramms der Partei, um die politische Willensbildung im Saarland mit zu gestalten. Insbesondere will er sich für die Belange von Tieren einsetzen, um sie vor Verletzung ihrer physischen und psychischen Gesundheit durch Menschenhand zu schützen. Der Landesverband Saarland setzt sich darüber hinaus für soziale Gerechtigkeit, Minderheitenschutz, kulturelle Vielfalt, den Schutz familiären Lebens, Chancengleichheit und eine würdige Arbeits- und Lebensumwelt ein. Zu diesem Zweck wird er die Verwerfungen modernen Wirtschaftens kritisch beobachten, reflektieren und diskutieren.

§ 2.2 Der Landesverband Saarland verwendet seine finanziellen Mittel ausschließlich für die nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 3.1 Mitglied im Landesverband Saarland kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik

Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer Vereinigung, die grundsätzlich gegen die Interessen und Ziele der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wirkt. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist auch jede Tätigkeit, die – beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Partei – gegen die Wertvorstellungen, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms gerichtet ist.

§ 3.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Post, per Fax, per E-Mail oder per Online-Antrag bei der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle, der Mitglieder- und Beitragsverwaltung oder dem Vorstandssekretariat des Bundesverbandes der Partei beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Landesverbandes Saarland innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme eines Aufnahmeantrages. In besonderen Fällen kann diese Frist auf einen Monat verlängert werden. Dem Bundesvorstand steht ein Vetorecht nach Eingang des Aufnahmeantrages zu.

§ 3.4 Wird die Mitgliedschaft eines Antragstellers abgelehnt, ist der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

§ 3.5 Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises, frühestens jedoch erst nach der ersten Beitragszahlung in Kraft. In Ausnahmefällen kann das Inkrafttreten der Mitgliedschaft ohne vorherige Beitragszahlung erfolgen. Darüber entscheiden Bundesvorstand und Landesvorstand gemeinsam.

§ 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für einen bereits gezahlten Beitrag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

§ 3.7 Wenn ein Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand – trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung durch die zentrale Mitglieder- und Beitragsverwaltung – den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, erfolgt die Streichung durch die Mitglieder- und Beitragsverwaltung.

§ 3.8 Der Vollzug der Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt werden und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt wird. Bis zu einer erneuten Entscheidung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung können die Schiedsgerichte der Partei angerufen werden.

§ 3.9 Der Landesverband Saarland kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet der Landesvorstand.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes Saarland entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 5 GLIEDERUNG UND KLAGERECHT

§ 5.1 Der Landesverband Saarland kann mit Zustimmung des Bundesverbandes nachgeordnete Gebietsverbände (Kreisverbände usw.) gründen. Jeder Gebietsverband muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 5.2 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes zurücktritt, abgesetzt wird oder aufgrund des Parteiengesetzes als handlungsunfähig gilt, übernimmt das Präsidium des Landesverbandes Saarland kommissarisch so lange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ob Handlungsunfähigkeit vorliegt, wird vom übergeordneten Gebietsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt. Der bisherige Vorstand haftet trotzdem und über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus für die von ihm verursachten Mängel oder Unregelmäßigkeiten.

§ 5.3 Nachgeordnete Gebietsverbände, die zwei Jahre ohne regulären Vorstand bestehen, können durch den übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden. Die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Bundesvorstandes. Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird sein Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband übertragen.

§ 5.4 Das Klagerecht liegt beim Bundesvorstand. In Ausnahmefällen kann das Klagerecht auf Antrag dem Landesvorstand Saarland übertragen werden.

§ 6 ORGANE

§ 6.1 Die Organe des Landesverbandes Saarland sind a) die Mitgliederhauptversammlung b) der Landesvorstand c) das Präsidium d) die Kassenprüfer e) die Landesarbeitsgruppen.

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

- a) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Der Landesvorstand und sein Präsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 6.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände und ihre Organe.

§ 7 MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 7.1 Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Saarland. Die Mitgliederhauptversammlung trifft ihre Beschlüsse im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Grundsatzprogramm der Partei, der Landessatzung und – sofern vorhanden – der Geschäftsordnung.

§ 7.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.

§ 8 DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 8.1 Die erste Aufgabe der Mitgliederhauptversammlung ist die Wahl: a) des Landesvorstandes b) der Kassenprüfer c) der Kandidaten für Volkvertretungen.

§ 8.2 Erreicht bei der Wahl des Landesvorstandes keiner der Kandidaten für das Amt des / der Vorsitzenden die benötigte Stimmenmehrheit, werden die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl kommissarisch durch den alten Vorstand weitergeführt. Tritt ein Vorstand

geschlossen zurück oder wird er handlungsunfähig (Ausscheiden des Präsidiums), so leiten die zurückgetretenen Mitglieder bzw. die verbliebenen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl. Die Neuwahl muss innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten erfolgen. Stehen keine drei Mitglieder mehr zur Verfügung, die den Landesverband kommissarisch führen, wird die kommissarische Führung auf den Bundesvorstand übertragen.

§ 8.3 Der Mitgliederhauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über a) die Satzung b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes c) die Regelung des Finanzhaushalts d) eingebrachte Anträge e) die Bildung von Landesarbeitsgruppen f) die Bildung von Kommissionen auf Landesebene g) die Wahlordnung und die Entscheidungen zur Beteiligung an Wahlen und ggf. gemeinsame Listen mit anderen Parteien h) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes i) die Auflösung von nachgeordneten Gebietsverbänden j) die Geschäftsordnung der Mitgliederhauptversammlung.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 9.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Saarland. Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9.2 Teilnahmeberechtigt sind sonstige Gäste. Ihre Teilnahme ist dem Landesvorstand bis spätestens zehn Werktage vor der Mitgliederhauptversammlung unter Angabe von Namen und Anschrift schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über die Zulassung spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederhauptversammlung. Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.3 Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug, erlischt sein Recht auf Teilnahme. Im Falle der Zahlung des ausstehenden Beitrages vor Ort tritt das Recht auf Teilnahme wieder in Kraft.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 10.1 Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

§ 10.2 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen können in besonders dringenden Fällen aufgrund anstehender wichtiger Entscheidungen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden.

§ 10.4 Eine Mitgliederhauptversammlung muss möglichst zeitnah – jedoch unter Einhaltung der Fristen – einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird: a) vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit oder b) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.

§10.5 Die Terminsetzung und die Einberufung einer Mitgliederhauptversammlung obliegen dem Landesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden die Einladungen postalisch verschickt.

§ 11 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 11.1 Anträge können alle Mitglieder des Landesverbandes Saarland auf der Mitgliederhauptversammlung stellen.

§ 11.2 Alle Anträge müssen behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen das Parteiengesetz, die Satzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen und den parteiinternen formalen Regeln der Antragsstellung genügen (siehe hierzu Bundessatzung).

§ 11.3 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Funktionsträger müssen mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederhauptversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden. Es zählt das Datum des Poststempels. Abwahanträge werden nur berücksichtigt, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt wurden.

§ 11.4 Für nicht besetzte Funktionen im Vorstand können geeignete Personen auf jeder Mitgliederhauptversammlung nachgewählt werden.

§ 11.5 Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11.6 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden: a) Änderung der Tagesordnung b) Schluss der Debatte und Abstimmung c) geheime Abstimmung d) Rednerliste schließen e) Begrenzung der Redezeit f) Vertagung des Beratungsgegenstandes g) Verweisung an eine Kommission h) Abwahl des Versammlungsleiters wegen fehlender Sachkunde i) Schluss der Sitzung.

§ 11.7 Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 11.8 Geschäftsordnungsanträge sind nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen.

§ 11.9 Im Übrigen bestimmt die Geschäftsordnung des Bundesverbandes den Ablauf der Mitgliederhauptversammlung.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 12.1 Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden.

§ 13 VORSTAND

§ 13.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen kann der Vorstand bestehen aus: ein bis zwei Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister(in), dem / der stellv. Schatzmeister(in), dem / der Schriftführer(in), dem / der stellv. Schriftführer(in) und den Beisitzern / Beisitzerinnen.

§ 13.2 Alle Vorsitzenden, der / die Schatzmeister(in) und der / die Schriftführer(in) bilden das geschäftsführende Präsidium des Landesverbandes Saarland.

§ 13.3 Den Mitgliedern des Vorstandes kann mit Zustimmung der Bundesschatzmeisterei eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Landesverbandes – auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 13.4 Die Vorstandswahl wird durch die Wahlordnung des Landesverbandes Saarland geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

§ 14.1 Der Vorstand repräsentiert und leitet den Landesverband. Er führt dessen Geschäfte nach Parteiengesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung.

§ 14.2 Um die Ordnung innerhalb des Landesverbandes aufrechtzuerhalten und Verstößen gegen Satzung und sonstige Parteiordnungen entgegenzuwirken, entscheidet der Vorstand über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, nachgeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Gremien. Die im jeweiligen Fall anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen und Rechte des Vorstandes ergeben sich aus der Bundessatzung.

§ 14.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Tut er dies nicht, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.

§ 14.4 Mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Landesverband nach innen und außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 14.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit.

§ 14.6 Für die laufenden Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) zuständig.

§ 14.7 Für außergewöhnliche Entscheidungen, die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere solche von finanzieller Tragweite (über 1000,- Euro), ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 14.8 Wichtige Beschlüsse des Vorstandes sind in einer angemessenen Frist (spätestens 2 Wochen nach erfolgtem Beschluss) dem Bundesvorstand mitzuteilen.

§ 14.9 Der Vorstand legt der Mitgliederhauptversammlung alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 5, PartG) vor, der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert. Letzterer obliegt dem Schatzmeister im Sinne von § 9 Abs. 5, PartG). Im finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die dem Landesverband zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben. Im politischen Teil des Rechenschaftsberichts gibt der Vorstand Auskunft über die Arbeit der vergangenen zwei Jahre.

§ 14.10 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen.

§ 15 ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 15.1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzung, die satzungsrelevanten Ordnungen, das Grundsatzprogramm oder gegen die Ordnung der Partei zu maßregeln.

§ 15.2 Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen je nach Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Verstoßes Ordnungsmaßnahmen ergreifen, die im Einzelnen in der Bundessatzung geregelt sind.

§ 16 SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

§ 16.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Landesverband oder Streitigkeiten mit anderen Gebietsverbänden oder mit dem Bundesverband können die Parteischiedsgerichte angerufen werden.

§ 16.2 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt.

§ 16.3 Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 17 RAT DER LANDESVORSITZENDEN

§ 17.1 Der / die Vorsitzende des Landesverbandes Saarland ist gemäß der Bundessatzung Mitglied im Rat der Landesvorsitzenden.

§ 17.2 Der Rat der Landesvorsitzenden hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über die grundlegende Strategie und die Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden und bei grundlegenden Fragen, die Satzung, satzungsrelevante Ordnungen und Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 17.3 Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Rates der Landesvorstände haben gleiches Stimmrecht. Der Rat der Landesvorsitzenden sollte mindestens einmal jährlich tagen. Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 18 KASSENPRÜFER

§ 18.1 Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 18.2 Sollte im Landesverband Saarland kein Kassenprüfer zur Verfügung stehen, übernimmt seine Aufgabe der Kassenprüfer des Bundesverbandes.

§ 18.3 Der Kassenprüfer stellt durch eine Prüfung der Buchhaltung fest, ob das Vermögen des Landesverbandes in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwendet wurde und die Einnahme- und Ausgaberechnung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht. Er erstattet der MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG alle zwei Jahre darüber Bericht.

§ 18.4 Liegt dem Kassenprüfer konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie in der Vermögensaufstellung enthaltenen Angaben unrichtig sind, gibt er der Bundesschatzmeisterei bzw. der Landesschatzmeistereien Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.

§ 18.5 Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Kassenprüfer zu unterschreiben und mindestens zehn Jahre gemäß § 24 Abs. 2, PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 19 LANDESARBEITSKREISE

§ 19.1 Landesarbeitskreise sollten nach Möglichkeit zu den wichtigsten politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.

§ 19.2 Die Mitglieder dieser Arbeitskreise müssen sachverständig sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen. In Landesarbeitskreisen können auch Nichtparteimitglieder in beratender Funktion tätig sein.

§ 19.3 Der Vorstand benennt die Mitglieder und die Leiter seiner Arbeitskreise. Er hat das Recht, die Mitglieder der Arbeitskreise von ihren Aufgaben zu entbinden, wenn er dies für notwendig erachtet.

§ 20 WAHLORDNUNG

§ 20.1 Die Wahlordnung des Landesverbandes Saarland muss den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

§ 20.2 Vorschlags- und wahlberechtigt für die Landesvorstandswahl im Landesverband Saarland sind alle Mitglieder. Es muss sichergestellt sein, dass die Kandidatenvorschläge bzw. Kandidaturen aller Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 20.3 Eine Bewerbung bzw. Einbringung eines Kandidatenvorschlags kann bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen. Die Landesvorstandswahl im Landesverband Saarland wird im Weiteren durch die Wahlordnung des Bundesverbandes geregelt.

§ 20.4 Funktionsträger im Landesvorstand verlieren ihre Funktion durch a) turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit b) Niederlegung des Amtes c) Verlust der Mitgliedschaft d) Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.

§ 20.5 Über die Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten für Landtags- und Bundestagswahlen entscheidet die MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Kandidatenvorschläge und Kandidaturen können – neben einer schriftlichen Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge oder der Kandidatur – auch auf der MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG eingebracht werden. Schriftliche Kandidatenvorschläge müssen dem Landesvorstand mindestens 5 Tage vor der MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG zugegangen sein, damit sie Berücksichtigung finden. Es zählt das Datum des Poststempels.

§ 20.6 Die Nicht-Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen sowie die Nicht-Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten für Landtags- und Bundestagswahlen ist die Ausnahme und muss gegenüber dem Bundesvorstand begründet werden.

§ 21 PROTOKOLLFÜHRUNG

§ 21.1 Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über Mitgliederhauptversammlungen sind Protokolle zu führen, die von den Schriftführern und Versammlungsleitern mit Unterschrift zu beurkunden sind.

§ 21.2 Die Protokolle sind unaufgefordert und möglichst zeitnah der Bundesgeschäftsstelle zur Archivierung zu übermitteln.

§ 22 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN

§ 22.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben Einsicht in Mitgliederlisten a) die Mitglieder des Landesvorstandes b) die Beschäftigten der Bundesgeschäftsstellen des Bundesverbandes c) sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums.

§ 22.2 Eine Erstellung und Verwendung von Mailinglisten, die über den eigenen Gebietsverband hinausgeht, ist mit dem Bundesvorstand abzusprechen und von diesem zu genehmigen.

§ 23 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 23.1 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommen die Bundessatzung und das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 23.2 Über Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählervereinigungen bei Landtagswahlen sowie bei Wahlen auf kommunaler Ebene entscheidet der Landesvorstand. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht, wenn eine gemeinsame Liste mit Parteien oder Wählervereinigungen aufgestellt werden soll, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen und extremistisches, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertreten und in der Öffentlichkeit verbreiten. Das Gleiche gilt für die Bildung von Fraktionsgemeinschaften.

§ 24 INKRAFTTRETEN

§ 24.1 Die Satzung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung am 15.05.2021 in Kraft.